

82. Siegt die Gefahr einer Verfolgung wegen Prozeßbetrugs so fern, daß sie im Rahmen des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht zu berücksichtigen ist?

I. Straffenat. Urf. v. 14. Juli 1933 g. D. R. u. Gen. I 753/33.

I. Schwurgericht Koblenz.

Aus den Gründen:

Das Schwurgericht hat die Nichtanwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. nicht ausreichend begründet. . . Seine Annahme, daß mit der Möglichkeit einer Verfolgung des Angeklagten Oswald R. wegen eines gemeinsam mit Wilhelm R. verübten Prozeßbetrugs „nach der Erfahrung des Lebens überhaupt nicht gerechnet werden könne“, beruht auf einer Verkennung allgemeiner Erfahrungssätze und bindet daher das Revisionsgericht nicht (RGSt. Bd. 61 S. 154). Die Angabe der Wahrheit hätte gegen Oswald R. jedenfalls aus folgendem Grunde eine Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können: Es ist durchaus damit zu rechnen, daß der Diamantschleifer B., gegen den Wilhelm R. beim Arbeitsgericht ein Urteil auf Herausgabe einer Schleifmaschine erstritten hatte, einen Rechtskundigen über die zur Wiedererlangung der Maschine gebotenen Schritte befragt hätte, wenn Oswald R. als Zeuge im Strafverfahren die Wahrheit angegeben hätte und dadurch der Verdacht entstanden wäre, daß Wilhelm R. im Bunde mit ihm als damaligem Zeugen im Rechtsstreit gegen B. durch eine Täuschung des Arbeitsgerichts das Urteil erschlichen habe. Dann hätte der Rechtskundige wahrscheinlich mit Rücksicht auf § 79 ArbGG. verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. und mit § 580 Nr. 4, § 581 ZPO. den Rat erteilt, eine Strafanzeige wegen Betrugs gegen Wilhelm R. einzureichen, und diese hätte sehr wohl auch zu einer Verfolgung Oswald R.s wegen Betrugs führen können. . .